

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die
Änderung der Verfahrensordnung:
Regelung des Stellungnahmeverfahrens bei sogenannten „Nicht-Änderungs-
Beschlüssen“

Vom 20.01.2011

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat gemäß § 91 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB V eine Verfahrensordnung zu beschließen, in der er insbesondere methodische Anforderungen an die wissenschaftliche sektorenübergreifende Bewertung des Nutzens, der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen als Grundlage für Beschlüsse sowie die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Unabhängigkeit von Sachverständigen und das Verfahren der Anhörung zu den jeweiligen Richtlinien, insbesondere die Feststellung der anzuhörenden Stellen, die Art und Weise der Anhörung und deren Auswertung, regelt.

Die Verfahrensordnung bedarf gemäß § 91 Abs. 4 S. 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auch Beschlüsse, mit denen ein Beratungsverfahren ohne Änderung einer Richtlinie oder einer anderen Rechtsnorm endet, können eine Relevanz haben, welche die Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens gebietet. Dies gilt u.a. auch für Beschlüsse des G-BA zu – in diesem Fall nicht abzugebenden – Empfehlungen nach § 137f SGB V und Beschlüsse nach § 137 Abs. 3 SGB V. Der Bundesausschuss verpflichtet sich deshalb vor solchen Beschlüssen ungeachtet einer gesetzlichen Verpflichtung, ein Stellungnahmeverfahren durchzuführen. Die Relevanz wird dabei aufgrund der in den Spiegelstrichen des Satzes 2 aufgeführten Kriterien bemessen. Ob der Nicht-Änderungs-Beschluss im Plenum getroffen werden soll, ist dabei vom zuständigen Unterausschuss maßgeblich einzuschätzen. Kann hierüber kein Einvernehmen getroffen werden, handelt es sich um einen Streitfall nach 1. Kap § 10 Abs. 1 S. 2 VerfO mit der Konsequenz, dass über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens und damit auch faktisch über die Zuständigkeit für den abschließenden Beschluss vom Plenum entschieden wird.

Als fachkundige Stellungnehmende können die Organisationen betrachtet werden, welche im Falle eines anderen Ergebnisses – nämlich der Änderung einer Rechtsnorm – gesetzlich berechtigt gewesen wären. Es ist aber nicht immer ganz klar, welche Normen bei anderem Ausgang geändert worden wären, weshalb dem Unterausschuss das Recht zusteht, etwaige Zweifelsfälle zu klären oder jenseits der rechtlichen Pflichten den Kreis der

Stellungnahmeberechtigten auf das konkrete Beschlussthema hin auszuwählen. Das Bestimmungsrecht nach Satz 3 geht bei Einleitung des Verfahrens durch das Plenum auf dieses mit über.

3. Verfahrensablauf

Die AG GO-VerfO hat in ihrer Sitzung am 07.07.2010 die Beratungen zur Konkretisierung des Stellungnahmeverfahrens bei Beschlüssen, welche Richtlinien oder andere Rechtsnormen nicht ändern, aufgenommen, in ihren Sitzungen am 22.07.2010, 01.09.2010 sowie 30.09.2010 anhand eines Vorschlages der Geschäftsführung fortgesetzt und mit Ergänzungen sowie Änderungen den vorgelegten Beschlussentwurf in ihrer Sitzung am 13.12.2010 konsentiert.

Der Beschluss wurde im Plenum am 20. Januar 2011 getroffen und dem Bundesministerium für Gesundheit zu Genehmigung nach § 91 Abs. 4 S. 2 SGB V vorgelegt.

Berlin, den 20. Januar 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess